

Anwaltskanzlei Reibold-Rolinger · Klara-Mayer-Str. 27 · 55294 Bodenheim

Landgericht Koblenz
Karmeliterstr. 14
56068 Koblenz

Rechtsanwältin
Manuela Reibold-Rolinger
■ Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht
■ Schlichterin Schlichtungs- u. Schiedsordnung
für Baustreitigkeiten (SOBau)

Rechtsanwalt
René Ritter ¹⁾
■ Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Rechtsanwältin
Lilia Albrecht ²⁾

Rechtsanwältin
Janina Kraus ²⁾

Klara-Mayer-Straße 27 · 55294 Bodenheim
Tel. 0 61 35 / 93 48 80
Fax 0 61 35 / 93 48 82
info@kanzlei-reibold-rolinger.de
www.reibold-rolinger.de

¹⁾ freier Mitarbeiter

²⁾ im Angestelltenverhältnis

**Unser Aktenzeichen: 161/15 LA10
Herkenrath / Berndt**

20. August 2015
la D4/1056

KLAGE

In Sachen

des Herrn Karl Herkenrath, In der Hardt 23, 56746 Kempenich

der Frau Inge Herkenrath, In der Hardt 23, 56746 Kempenich

-Kläger-

**Proz.-Bev.: Anwaltskanzlei Reibold-Rolinger,
Klara-Mayer-Straße 27, 55294 Bodenheim**

g e g e n

Horst Berndt, Otto-Hahn-Straße 6, 53501 Gelsdorf

-Beklagte-

**Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Busse & Miessen,
Friedensplatz 1, 53111 Bonn**

wegen: Rückabwicklung und Schadensersatz

vorläufiger Streitwert: 32.271,21 €

Hypo Vereinsbank · BIC: HYVEDEMM486
IBAN: DE17 5502 0486 0013 4884 10
Sparkasse Mainz · BIC: MALADE51MNZ
IBAN DE95 5505 0120 0154 0010 36
Anderkonto:
IBAN DE73 5505 0120 0200 0397 66
St.-Nr. 28 226 10 392 · Finanzamt Mainz-Süd

Im Termin zur mündlichen Verhandlung werden wir namens und in Vollmacht der Kläger beantragen:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Kläger 23.916,97 € nebst Zinsen in Höhe von 5 % - Punkten über dem Basiszinssatz hinaus seit dem 16.05.2014, Zug um Zug gegen Ausbau und Rücknahme der in das Wohnhaus der Kläger, In der Hardt 23, 56746 Kempenich eingebauten Wärmepumpenanlage ausweislich des Angebots der Fa. Berndt Kältetechnik vom 20.11.2013, Angebotsnummer 2013802, angefügt als Anlage K 1, zu zahlen.

2. Der Beklagte wird ferner verurteilt, an die Kläger 3.169,31 € nebst Zinsen in Höhe von 5 % - Punkten über dem Basiszinssatz hinaus seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

3. Die Beklagte wird darüber hinaus verurteilt, an die Deurag Versicherung AG, Abraham-Lincoln-Straße 3, 65189 Wiesbaden, zur Schaden-Nr. 008916515-001877650-08139 außergerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 1.524,15 € nebst Zinsen hinaus in Höhe von 5 % - Punkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

4. Es wird festgestellt, dass der Beklagte sich mit dem Ausbau und der Wegnahme der Wärmepumpenanlage seit dem 30.05.2015 in Annahmeverzug befindet.

Ferner beantragen wir für den Fall des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen

ein Versäumnisurteil zu erlassen.

Begründung:

I.

1.

Die Kläger verlangen von dem Beklagten Rückabwicklung eines über die Lieferung und den Einbau einer Wärmepumpenanlage geschlossenen Vertrages.

Der Beklagte ist Inhaber der Fa. Berndt Kältetechnik, und befasst sich schwerpunktmäßig mit der Planung, Lieferung und Installation von Kälte-, Klima- und Lüftungsanlagen, Wärmerückgewinnungssysteme sowie Anlagen-Fernüberwachungssysteme verschiedener Hersteller.

Die Kläger haben auf Grundlage des Angebots vom 20.11.2013, Angebots-Nr. 2013802, den Beklagten mit der Lieferung, Montage und Installation einer Wärmepumpenanlage bestehenden aus einer Wärmepumpe der Marke Mitsubishi Außengerät Zubadan, einem Multifunktionsspeicher und Regeltechnik der Fa. Zeeh zu einem Preis von 29.101,94 € beauftragt.

- Beweis:**
1. Angebot vom 20.11.2013, **Anlage K 1**
 2. Auftragsbestätigung vom 04.12.2013, **Anlage K 2**

Dabei sollte die Wärmepumpenanlage in die bestehende Heizanlage integriert werden, um den Ölverbrauch zu reduzieren. Die Lieferung und Installation der Wärmepumpenanlage sollte bis Mitte Februar 2014 erfolgen.

- Beweis:** E-Mail der Kläger vom 02.12.2013, **Anlage K 3**

Die Montage- und Installationsarbeiten führte der Beklagte im Januar/Februar 2014 aus. Für die erbrachten Leistungen hat der Kläger einen Gesamtbetrag in Höhe von 26.893,25 € abgerechnet.

- Beweis:**
1. Abschlagsrechnung vom 04.12.2013, **Anlage K 4**
 2. Abschlagsrechnung vom 12.02.2014, **Anlage K 5**
 3. Abschlagsrechnung vom 21.02.2014, **Anlage K 6**
 4. Abschlagsrechnung vom 28.03.2014, **Anlage K 7**

Die Kläger zahlten für die Leistungen des Beklagten insgesamt einen Betrag von 23.916,97 €, wobei von der 4. Abschlagszahlung ein Teilbetrag von 3.000,00 € einbehalten worden ist.

- Beweis:** Überweisungsbelege, **Anlagenkonvolut K 8**

Die vom Beklagten installierte Wärmepumpe wurde mit Datum vom 24.02.2014 in Betrieb genommen.

Innerhalb der ersten 5 Tage hat die Wärmepumpenanlage einen Verbrauch von 169 kW zu verzeichnen. Innerhalb eines Monats hat die neu installierte Anlage 3.967 kW verbraucht.

Beweis: Zeugnis der Kläger
Tabellarische Dokumentation der Kläger, **Anlage K 9**

Aufgrund des enormen Verbrauchs war der Beklagte im Laufe der ersten vier Wochen seit der Inbetriebnahme mehrfach bei den Klägern, um die Steuerung der Wärmepumpe zu überprüfen.

Beweis: Zeugnis der Kläger
Zeugnis des Beklagten

Schließlich führte der hohe Verbrauch der Anlage am 23.03.2014 zum Defekt der Kompressoren, sodass die Heizungsanlage nicht mehr funktionsfähig war.

Beweis: Zeugnis der Parteien

Nachdem der Beklagte die defekten Kompressoren ausgetauscht hat, ist die Wärmepumpenanlage am 20.05.2014 wieder in Betrieb genommen worden. Trotz der neuen Kompressoren funktionierte die Anlage nicht ordnungsgemäß, da sich an dem hohen Stromverbrauch nichts geändert hat.

Einen weiteren Versuch zur Mängelbeseitigung unternahm der Beklagte am 18.06.2014, indem er einen zusätzlichen Plattenwärmetauscher vor dem Speicher stellte, obwohl im eingebauten Multifunktionsspeicher der WP-Anlage bereits Plattenwärmetauscher integriert sind.

Beweis: E-Mail des Beklagten an die Fa. Zeeh vom 11.05.2015, **Anlage K 10**

Auch dieser Versuch die Anlage ordnungsgemäß zum Laufen zu bringen ist letztlich gescheitert, sodass die Beklagten mit Schreiben vom 20.06.2014 anzeigten, dass die Anlage nicht ordnungsgemäß funktioniert, da diese nach wie vor einen sehr hohen Verbrauch aufwies.

Beweis: Schreiben der Beklagten vom 20.06.2014, **Anlage K 11**

Am 25.06.2014 waren zwei Mitarbeiter, Herr Kleinteich und Herr Becker, des Beklagten insgesamt etwa 20 Stunden vor Ort um nach der Ursache des hohen Stromverbrauchs zu forschen. Da bereits ein externer Plattenwärmetauscher am 18.06.2015 angebracht worden war und sich nicht am Stromverbrauch der Wärmepumpe änderte, unternahmen die

Mitarbeiter des Beklagten den Versuch und beseitigten die Schwerkraft im Heizrohr der Gasetoilette, welches den Raum mit Wärme versorgte. Doch auch dieser Versuch führte letztlich nicht zum Erfolg.

- Beweis:**
1. Zeugnis des Herrn Kleinteich zu laden über die Fa. Berndt Klimatechnik, Otto-Hahn-Straße 6, 53501 Gelsdorf
 2. Zeugnis des Herrn Marcus Becker, ebenda

Ein weiterer Versuch den Verbrauch der Anlage zu senken unternahm der Beklagte selbst, und zwar am 05.07.2014, wobei er einige Programmierungen änderte, insbesondere die Regelung der Außentemperatur.

Beweis: Zeugnis der Kläger

Leider haben auch diese Nachbesserungsversuche keinen Erfolg gebracht, sodass die Wärmepumpe letztlich am 28.07. und 29.07.2014 erneut ausgefallen ist.

Beweis: Schreiben der Kläger vom 29.07.2014, **Anlage K 12**

Nach mehreren Tagen Ausfall der Anlage wurde diese am 04.08.2014 in Betrieb genommen.

Am 07.08.2014 lag der Stromverbrauch bei 37 kW, obwohl es draußen sehr warm war. Verbrauch hat sich mehr als verdoppelt im Gegensatz zu Ende Juli bei gleichen Temperaturen.

Beweis: Tabellarische Dokumentation der Kläger, **Anlage K 13**

Durch den hohen Stromverbrauch der Anlage wurden weitere Nachbesserungsversuche durchgeführt am:

- 15.08-16.08.2014: Messungen und neue Einstellungen der Anlage
- 18.08.2014: Neue Einstellungen
- 21.08.2014: Heizungsanlage entlüftet, Temperaturen und Steuerung kontrolliert
- 22.08.2014: Umbau des externen Wärmetauschers sowie Einbau neuer Einlaufrohre
- 28.08.2014: Austausch der Pumpe am Wärmetauscher

- Beweis:**
1. Arbeitszettel Nr. 77700, **Anlage K 14**
 2. Arbeitszettel Nr. 77684, **Anlage K 15**

Auch diese Arbeiten führten letztendlich nicht zum Erfolg. Nach wie vor war der Verbrauch der Anlage viel zu hoch, da die Wärmepumpe vom 04.09.2014 auf den 05.09.2014 wiederum einen Stromverbrauch von 72 kW aufgewiesen hat. Insgesamt belief sich der Verbrauch im Zeitraum zwischen dem 20.05.2014 und dem 04.09.2014, also innerhalb von 107 Tagen, auf 5.576 kW. Zudem kam es mehrfach zu Ausfällen der Wärmepumpe.

Beweis: Schreiben der Kläger vom 03.09. und vom 05.09.2014, **Anlage K 16**

Mit Schreiben vom 10.09.2014 forderten die Kläger den Beklagten erneut auf, die WP-Anlage in einen funktionstüchtigen Zustand zu versetzen und einen reibungslosen Betrieb der Anlage bis zum 24.10.2014 endgültig sicherzustellen.

Beweis: Schreiben der Kläger vom 10.09.2014, **Anlage K 17**

In den darauf folgenden Tagen war der Beklagte an fünf Tagen (12.09.-16.09.2014) bei den Klägern um nach der Ursache der Funktionsstörungen zu suchen, wobei am 16.09.2014 zwei Mitarbeiter der Fa. Mitsubishi (Hersteller der Wärmepumpe) mit anwesend waren.

Letztlich hat der Hersteller der Wärmepumpe, Fa. Mitsubishi, den Grund für den Defekt der Kompressoren am 16.09.2014 festgestellt:

Bei der vom Beklagten zusammengestellten Wärmepumpenanlage hat dieser falsche Stellmotoren der Umschaltventile eingebaut, nämlich Motoren, die auf 90 Grad laufen anstatt Motoren, die auf 180 Grad laufen.

Beweis: Schreiben vom 17.09.2014, **Anlage K 18**

Die richtigen Motoren hat der Beklagte am 17.10.2014 eingebaut und die Anlage sodann wieder in Betrieb genommen.

Am 21.11.2014 ist die Heizung erneut ausgefallen. Den Heizungsausfall teilten die Kläger dem Beklagten mit E-Mail vom 22.11.2015 mit.

Beweis: E-Mail der Kläger vom 22.11.2014, **Anlage K 19**

Am 28.11.2014 war dann ein Elektriker des Beklagten da und baute die Steuerung für die Fußbodenheizung um und koppelte diese an die Steuerung der Lüftung.

Beweis: Arbeitszettel Nr. 78780, **Anlage K 20**

In den folgenden Wochen und Monaten kam es mehrfach zu Ausfällen der Anlage sowie etlichen vergeblichen Versuchen des Beklagten einen einwandfreien Betrieb der WP-Anlage zu bewerkstelligen. Insgesamt war der Beklagte an folgenden Tagen bei den Klägern vor Ort:

- 30.11.2014
- 02.12.2014
- 03.12.2014
- 10.12.2014
- 13.01.2015
- 15.01.2015
- 19.01.2015
- 22.01.2015
- 10.02.2015
- 12.02.2015
- 23.04.2015
- 24.04.2015
- 04.05.2015

Beweis: Arbeitszettel des Beklagten, **Anlagenkonvolut K 21**

Eine reibungslose Funktion der Wärmepumpenanlage konnte der Beklagte jedoch trotz der Vielzahl von Nachbesserungsversuchen nicht bewerkstelligen.

Sodann traten Probleme des Steuerungsautomaten des Herstellers Zeeh zu Tage. Denn die Wärmepumpe zeigte in den Wintermonaten von November bis Februar so gut wie keinen Stromverbrauch an.

- Beweis:**
1. Schreiben der Kläger vom 26.11.2014, **Anlage K 22**
 2. Schreiben der Kläger vom 10.12.2014, **Anlage K 23**

Auf Drängen der Kläger kam im April 2015 endlich der Hersteller der Steuerungsanlage, die Fa. Zeeh, zur Überprüfung der Steuerung in Einsatz. Der Hersteller unternahm eine 14-tägige Aufzeichnung und Auswertung der Heizungsdaten.

Im Zuge der Fernüberwachung hat die Fa. Zeeh festgestellt, dass der Bivalenz-Punkt der Anlage auf +15°C eingestellt worden war.

Beweis: E-Mail des Herrn Meinhold vom 22.04.2015, **Anlage K 24**

Im Ergebnis war die Wärmepumpe in dem Zeitraum zwischen Dezember und April überhaupt nicht im Einsatz, da diese durch Einstellung des Bivalzpunktes auf 15°C überhaupt nicht angesprungen ist. Der Stromverbrauch der Wärmepumpe belief sich in der Zeit vom 01.12.2014 bis zum 01.04.2015 (140 Tage) auf insgesamt nur 1.982 kW.

Beweis: Tabellarische Dokumentation der Kläger, bei Bedarf.

In den darauf folgenden Tagen ist die Wärmepumpe mehrfach ausgefallen und zwar:

- am 22.04.2015
- am 23.04.2015
- am 25.04.2015
- am 03.05.2015
- am 09.05.2015

Beweis: Tabellarische Dokumentation der Kläger, bei Bedarf.

Letztmalig war der Beklagte am 09.05.2015 bei den Klägern vor Ort und bemühte sich vergeblich die Funktion der Wärmepumpe wieder herzustellen.

Beweis: Zeugnis der Kläger

Vor diesem Hintergrund haben die Kläger mit Schreiben vom 10.05.2015 den Rücktritt vom Vertrag erklärt und den Beklagten zum Rückbau und Rücknahme der Wärmepumpenanlage gegen Rückzahlung des bereits gezahlten Werklohns bis zum 29.05.2015 aufgefordert.

Beweis: Schreiben der Kläger vom 10.05.2015, **Anlage K 25**

Die Rückabwicklung hat der Beklagte stets abgelehnt.

Die Wärmepumpenanlage funktioniert seit dem Nachbesserungsversuch des Beklagten vom 09.05.2015 überhaupt nicht mehr. Sie ist lediglich am Strom angeschlossen, übernimmt

jedoch keinerlei Funktion. Die Beheizung der Räumlichkeiten der Kläger wird durch die Ölheizung sichergestellt.

Beweis: Sachverständigengutachten

Bis heute hat es der Beklagte nicht geschafft einen ordnungsgemäßen und dauerhaften Betrieb der Wärmepumpenanlage sicherzustellen. Die Mängel führen insgesamt zur Funktionsbeeinträchtigung der Wärmepumpenanlage.

Beweis: Sachverständigengutachten

Nach Auskunft der Fa. Mitsubishi liegt es daran, dass die einzelnen Komponenten der Anlage nicht miteinander kompatibel sind. Zwar ist es möglich, dass die gesamte Hardware jeweils für sich genommen mangelfrei und voll funktionstüchtig ist, allerdings nicht im Zusammenhang miteinander. Nach Angabe des Herstellers werden sämtliche Komponenten der Wärmepumpenanlage der Fa. Mitsubishi nur zusammen verkauft, sodass keine Einzelteile mehr gekauft werden können.

- Beweis:**
1. Zeugnis des Herrn Thai Trung Hoang, zu laden über Mitsubishi Electric Europe B.V., Gothaer Straße 8, 40880 Ratingen
 2. Zeugnis des Herrn Steffen Bauknecht, zu laden über Mitsubishi Electric Europe B.V., Gothaer Straße 8, 40880 Ratingen

Im darauf folgenden Schriftverkehr hat sich die Bevollmächtigte der Kläger bemüht, sich über die Rückabwicklung des Vertrages mit dem Bevollmächtigten des Beklagten zu einigen.

- Beweis:**
1. Schreiben der Anwaltskanzlei Busse & Miessen vom 17.07.2015, **Anlage K 26**
 2. Schreiben der Unterzeichnerin vom 28.07.2015, **Anlage K 27**

Der Beklagte hat es mit seinen Versuchen über fast 1,5 Jahren nicht geschafft, die Wärmepumpenanlage in einen reibungslosen dauerhaften Betrieb zu versetzen.

Bis heute ist der Beklagte der Aufforderung zur Rückabwicklung des Vertrages unter Fristsetzung bis zum 29.05.2015 nicht nachgekommen, sodass die Klageerhebung geboten ist.

2.

Durch die Nichterfüllung des Vertrages müssen die Kläger einen neuen Vorratsbehälter für Warmwasser anschaffen und diesen anschließen, damit der vormalige Zustand der Heizanlage – vor Installation der Wärmepumpenanlage – hergestellt werden kann. Der Einbau eines vergleichbaren Vorratsbehälters wird voraussichtlich Kosten von 900,00 € verursachen, die der Beklagte zu ersetzen hat.

Beweis: Sachverständigengutachten

3.

Des Weiteren sind den Klägern Aufwendungen in Höhe von 2.269,31 € entstanden, da für die Installation der Wärmepumpe Elektroarbeiten beauftragt und durchgeführt werden mussten.

Beweis: Rechnung der Fa. Elektro Sebastian vom 09.03.2014, **Anlage K 28**

II.

Die Kläger verlangen vom Beklagten im Wege des Rückgewährschuldverhältnisses die Rückzahlung von Werklohn Zug um Zug gegen Rückbau und Rücknahme der Wärmepumpenanlage sowie Schadensersatz.

Die vollständige und mangelfreie Installation der Wärmepumpenanlage war Mitte Februar 2014 fällig. Die Wärmepumpenanlage ist nicht vertragsgemäß ausgeführt worden, da sie überhaupt nicht läuft.

Die Kläger haben dem Beklagten mehrfach unter Fristsetzung aufgefordert, die Installation vertragsgemäß auszuführen und die Wärmepumpe in einen einwandfreien Funktionszustand zu versetzen. Bis heute ist es dem Beklagten nicht gelungen eine mangelfreie und vollständige Leistung zu erfüllen.

Die Kläger haben mit Datum vom 10.05.2015 den Rücktritt erklärt, sodass ein Rückgewährschuldverhältnis entstanden ist.

Die geltend gemachten Mängel führen zu einer nachhaltigen Funktionsbeeinträchtigung der installierten Wärmepumpenanlage. Es handelt sich also um einen erheblichen Mangel, der

zum Rücktritt und Schadensersatz berechtigt, §§ 323 Abs.1 Alt. 2, 325, 281 Abs. 1 Satz 3 BGB.

Zudem begehren die Kläger Schadensersatz in Höhe der vergeblichen Aufwendungen für die Leistungen des Elektrikers in Höhe von 2.269,31 € sowie die voraussichtlichen Kosten für die Neuanschaffung eines neuen Vorratsbehälters und den Anschluss nach Rückbau der Anlage durch den Beklagten in Höhe von 900,00 €. Also einen Gesamtbetrag von 3.169,31 €.

Darüber hinaus hat der Kläger einen Anspruch auf Erstattung der außergerichtlichen Anwaltskosten gem. §§ 280 Abs. 2, 286 BGB. Der Höhe nach beziffern sich diese wie folgt:

Gegenstandswert: 23.916,97 €

1,6 Geschäftsgebühr §§ 13, 14 RVG, Nr. 2300 VV RVG	1.260,80 €
- Gebührenerhöhung Nr. 1008 VV RVG um 0,3 wegen 2 Auftraggebern - Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	<u>20,00 €</u>
Zwischensumme netto	1.280,80 €
19 % Mehrwertsteuer Nr. 7008 VV RVG	<u>243,35 €</u>
zu zahlender Betrag	<u>1.524,15 €</u>

Die Klage ist nach alledem vollumfänglich begründet.

Sollte das erkennende Gericht ergänzenden Vortrag für erforderlich halten, wir um richterlichen Hinweis gem. § 139 ZPO gebeten.

Ferner wird höflichst darum gebeten, Kostenvorschüsse ausschließlich über das Büro der Unterzeichnerin anzufordern.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

Rechtsanwältin

Beglaubigt

Lilia Albrecht
Rechtsanwältin